

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

GOLFERSCHUTZ

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1 Art der Versicherung und des Versicherungsschutzes | 8 Sachschäden am Eigentum Dritter |
| 2 Merkmale und Leistungen | 9 Golfausrüstung |
| 3 Ungewöhnliche Ausschlüsse und Haftungsbegrenzungen | 10 Unfall |
| 4 Laufzeit der Versicherung | 11 Zahnbehandlung |
| 5 Versicherter Zeitraum | 12 Hole-In-One |
| 6 Örtlicher Geltungsbereich | 13 Generelle Anspruchsgrundlagen |
| 7 Persönliche Haftung | 14 Ansprechpartner |
-

- 1| **Art der Versicherung und des Versicherungsschutzes**
Die vorliegende Versicherung kann Versicherungsschutz für folgende Fälle bieten. Genaue Angaben zu Ihrem Versicherungsschutz als Versicherter entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein:

Abschnitt 1 – Persönliche Haftung
Abschnitt 2 – Sachschäden am Eigentum Dritter
Abschnitt 3 – Golfausrüstung
Abschnitt 4 – Unfall
Abschnitt 5 – Zahnbehandlung
Abschnitt 6 – „Hole-in-One“

Für Einzelpersonen, die eine Golfversicherung abgeschlossen haben.

- 2| **Merkmale und Leistungen**
Abschnitt 1:
Bietet Schadenersatz bei Körperverletzung Dritter und Sachschäden am Eigentum Dritter bis zu maximal € 2.000.000.

Abschnitt 2:
Bietet Schadenersatz bei Sachschäden am Eigentum Dritter infolge eines Unfalls bis zu € 2.500.

Abschnitt 3
Bietet Versicherungsschutz bei Verlust oder Beschädigung der Golfausrüstung (Erstattung des Neuwerts, sofern der Gegenstand weniger als drei Jahre alt ist und neu gekauft wurde) bis zu maximal € 1.500.

Abschnitt 4:
Bietet Versicherungsschutz bei Tod, Verlust von Gliedmaßen und/ oder des Augenlichts, teilweisem Verlust des Augenlichts sowie dauerhafter vollständiger Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls bis zu maximal € 30.000.

Abschnitt 5:
Bietet Versicherungsschutz bei Zahnschäden infolge eines Unfalls bis zu € 350.

Abschnitt 6:
Erstattet bei einem Hole-in-One während eines Klubturniers die Bewirtungskosten im Klubhaus bis zu € 150.

- 3| **Ungewöhnliche Ausschlüsse und Haftungsbegrenzungen**
- Der Versicherungsschutz gilt nur während des Golfens oder der Teilnahme an einer Golfveranstaltung, einschließlich der Anreise zum und der Abreise vom Veranstaltungsort.
 - Der Versicherungsschutz gilt vorbehaltlich des in Ihrer Versicherungsübersicht angegebenen Örtlichen Geltungsbereichs, jedoch ausschließlich für Ansprüche, die in Deutschland gegen Sie geltend gemacht werden.
 - Der Versicherungsschutz gilt nur für Einzelpersonen, die nicht professionell golfen und die in Deutschland ansässig sind.
 - Für Personen, die jünger als 18 Jahre bzw. älter als 80 Jahre alt sind, gelten die in Abschnitt 5 angegebenen reduzierten Versicherungsleistungen.
 - Abschnitt 1 gilt nicht für Personenschäden, die Ihre Angestellten oder Familienmitglieder erleiden.
 - Die Versicherungssumme für Abschnitte 1 und 2 schließt die für die Rechtsverteidigung entstehenden Kosten mit ein.
 - Abschnitt 3 gilt nicht für den Fall, dass Ihre Golfausrüstung von Ihrem Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz oder Wohnsitz bzw. aus einem geparkten Fahrzeug an diesen Orten abhandenkommt.
 - Abschnitt 3 gilt nicht für Diebstahl aus Fahrzeugen, es sei denn, das Fahrzeug war vollständig gesichert, die Ausstattung war außer Sichtweite in einem abgeschlossenen Kofferraum oder einer abgedeckten Gepäckablage aufbewahrt und der Diebstahl ist das Ergebnis des gewaltsamen Öffnens oder Eindringens.

- Für Abschnitte 3 und 5 kann ein Selbstbehalt vorgesehen sein. Genauere Angaben zu dem für Ihre Versicherung geltenden Selbstbehalt finden Sie in den Produktdetails der Abschnitte 1–6.
- Sämtliche Umstände, die einen Anspruch unter Abschnitt 1 oder 2 begründen würden, müssen umgehend gemeldet werden.
- Jeder Verlust, der aus böswilliger Sachbeschädigung und/oder Diebstahl resultiert, ist innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Verlusts der Polizei zu melden, die Ihnen ein Aktenzeichen für die Versicherung mitteilt.
- Ein Hole-in-One ist im Rahmen eines ausgefüllten Anmeldeformulars innerhalb von 14 Tagen nach dem Erreichen desselben zu melden.

4| Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit der Versicherung ist 24 Stunden.

5| Versicherter Zeitraum

Der Versicherungsschutz unter der vorliegenden Versicherung gilt für den Zeitraum, während Sie golfen oder an einer Golfveranstaltung teilnehmen, vorbehaltlich der nachstehenden Punkte:

- Vom Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz verlassen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt; während der Anreise zur, der Dauer der und der Abreise von der Golfveranstaltung; bis zur Rückkehr zu Ihrem gewöhnlichen oder vorübergehenden Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen oder vorübergehenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz nach Ende der Golfveranstaltung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.
- Der Versicherungsschutz unter Abschnitt 3 wird um den Zeitraum verlängert, in dem die Golfausrüstung in einem sicher verschlossenen Schrank an einem anerkannten Golfplatz aufbewahrt wird, vorausgesetzt, das gewaltsame Öffnen des Schanks kann nachgewiesen werden.

Eine Golfveranstaltung wird definiert als der Zeitraum, während dem Sie auf einem anerkannten Golfplatz golfen oder eine Übungseinheit absolvieren oder als Zuschauer oder Gast an einer Golfveranstaltung teilnehmen.

6| Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich in Deutschland.

7| Persönliche Haftung

Wir stellen Sie in folgenden Fällen bis zu maximal € 2.000.000 (die sich einschließlich sämtlicher Kosten und Auslagen versteht) von der gesetzlichen Haftung frei:

- Körperverletzung Dritter, mit Ausnahme Ihrer Mitarbeiter oder Familienmitglieder,

- Beschädigung von Sachen Dritter, jedoch keiner Sache, die sich in Ihrem Besitz oder Gewahrsam oder Ihrer Verfügungsgewalt bzw. dem Besitz oder Gewahrsam oder der Verfügungsgewalt Ihrer Familie befindet, infolge eines Unfalls während der Öffnungszeiten.

Bedingungen und Ausschlüsse:

- Wir haften nicht für Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus folgenden Anlässen ergeben:
 - a| Unternehmerhaftpflicht oder vertraglich begründete Haftpflicht oder Haftpflicht gegenüber Ihren engsten Familienangehörigen (Ehepartner/Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Geschwister und deren Familien),
 - b| Tieren, die Ihnen gehören oder sich in Ihrer Obhut, Ihrem Gewahrsam oder unter ihrer Aufsicht befinden;
 - c| einer vorsätzlichen, böswilligen oder ungesetzlichen Handlung;
 - d| Besitz oder Nutzung von Grundstücken;
 - e| Ausübung einer geschäftlichen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit,
 - f| Eigentum, Besitz oder Nutzung von Fahrzeugen, Flugzeugen oder Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme motorisierter Golfwagen,
 - g| Einfluss alkoholischer Getränke oder Verwendung von Schusswaffen,
 - h| Gerichts- und Anwaltskosten aus Strafprozessen,
 - i| mittelbare oder unmittelbare Verbindung zu Asbest.
 - j| in anderen Ländern oder Rechtssystemen außerhalb Deutschlands gegen Sie vorgebrachte Ansprüche.
 - k| gesetzliche Haftpflicht, die sich mittelbar oder unmittelbar aus der Straßenverkehrsordnung ergibt.
- Sollte ein Versicherungsfall im Sinne dieses Absatzes eintreten, müssen Sie uns unverzüglich jede(s) Mitteilung, gerichtliche Verfügung, Vorladung oder alle rechtlichen Schritte übersenden und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen und jede Unterstützung zukommen lassen, damit wir über den Anspruch verhandeln oder dagegen vorgehen können. Es ist Ihnen nicht gestattet, ohne unser schriftliches Einverständnis über einen Anspruch zu verhandeln, entsprechende Zahlungen zu leisten, einen Vergleich zu schließen, den Anspruch anzuerkennen oder zurückzuweisen.
- Wir haften nicht für Schäden, Unwohlsein oder Krankheiten, die sich mittelbar oder unmittelbar durch eine ansteckende Krankheit ergeben.

- Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme versteht sich einschließlich aller Kosten in Zusammenhang mit der Abwehr eines Anspruchs. Sie haben uns unverzüglich über alle Umstände in Kenntnis zu setzen, aus denen ein Anspruch im Rahmen dieses Absatzes erwachsen könnte und uns bis zur Klärung des Sachverhaltes auf dem Laufenden zu halten.

8| Schäden am Eigentum Dritter

Wir übernehmen die Haftung für sämtliche Verluste oder Schäden am Eigentum Dritter, die Sie versehentlich verursachen, während Sie innerhalb des angegebenen Örtlichen Geltungsbereichs an einer Golfveranstaltung teilnehmen, und zwar bis zu maximal € 2.500.

Bedingungen und Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Fälle, für die sich die gesetzliche Haftpflicht aus einer Vereinbarung ergibt, gemäß der die Versicherung für Schäden an anderen als den von der vorliegenden Versicherung abgedeckten Orten aufrechtzuerhalten ist.

Um Ansprüche unter dem vorliegenden Abschnitt geltend zu machen, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie haben nachzuweisen, dass es zu dem Schaden gekommen ist.
- Der Anspruch ist in erster Instanz bei der Versicherungsgesellschaft des Dritten geltend zu machen, mit der Aufforderung, dass die Entschädigung unter einer anderen gegebenenfalls abgeschlossenen Versicherung zu zahlen ist. Gibt es keine solche Versicherung oder wird eine solche Aufforderung abgelehnt, müssen Sie sich dies vom Dritten schriftlich bestätigen lassen und diese Bestätigung mit den vollständigen Informationen zum Schadenfall an uns weiterleiten.
- Es kann hinreichend belegt werden, dass der Schaden von Ihnen verursacht wurde; in diesem Fall wird der Schadenersatz gezahlt, ohne dass Ihre gesetzliche Haftung oder Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.
- Ansprüche, die nicht unter die vorliegenden Bedingungen fallen oder die den in der Versicherungsübersicht angegebenen Höchstbetrag überschreiten bzw. wahrscheinlich überschreiten werden, fallen unbeschadet einer Schadensabwicklung unter dem vorliegenden Abschnitt und unbeschadet Ihrer Haftung gegenüber Dritten in den Anwendungsbereich von Abschnitt 1 der vorliegenden Versicherung, für den dritte Anspruchsteller nachweisen müssen, dass der Schaden aus Ihrer Fahrlässigkeit resultierte.
- Der Schaden ist nicht Ergebnis oder Folge einer der unter „Menüpunkt 7 – Bedingungen und Ausschlüsse“, erster Punkt“ genannten Ursachen.

Sie haben uns umgehend über alle Umstände zu benachrichtigen, die einen Anspruch unter dem vorliegenden Abschnitt begründen können. Die Informationspflicht erstreckt sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch abgefordert wurde.

9| Golfausrüstung

Wir übernehmen in dem im vorliegenden Abschnitt beschriebenen Ausmaß und in der im vorliegenden Abschnitt beschriebenen Art und Weise die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der nachstehend definierten und sich in Ihrem Eigentum befindlichen (keine gemietete, geliehene oder Ihnen anvertraute) Golfausrüstung bis zu maximal € 1.500, wenn diese aufgrund einer unter den vorliegenden Bestimmungen nicht ausgeschlossenen Ursache während des versicherten Zeitraums verloren geht oder beschädigt wird. Wenn Sie ein vergleichbares Produkt als Ersatz für den verloren gegangenen oder beschädigten Artikel erwerben, der von einem von uns anerkannten Lieferanten bereitgestellt wird, zahlen wir die Kosten für den Ersatz, vorausgesetzt, der verloren gegangene Artikel war am Tag des Verlustes nicht älter als 3 Jahre und zum Zeitpunkt des Erwerbs neu. War der Artikel am Tag des Verlustes älter als 3 Jahre oder zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht neu, können wir den Anspruch auf Grundlage des Zeitwertes oder auf Grundlage der Reparaturkosten abgeben, je nachdem, welche Lösung die günstigere ist. Wird nachgewiesen, dass es sich wirtschaftlich nicht rechnet, den Artikel reparieren zu lassen, wird der Anspruch so abgewickelt, als wäre der Artikel verloren gegangen.

Begriffsbestimmungen:

- Golfausrüstung sind Golfschläger, Bälle, Taschen, Trolleys, Kleidung und Zubehör (ohne Golfmobile), die bzw. das speziell für das Golfen entwickelt und erworben wurde(n).
- Golfausrüstung schließt bis zu dem angegebenen Höchstbetrag auch Gepäck, persönlichen Besitz und Trophäen ein.
- Zeitwert ist der Wert, den der Artikel unmittelbar vor seinem Verlust oder seiner Beschädigung besitzt.
- Persönlicher Besitz sind Kleidung, Gepäck und Artikel des persönlichen Gebrauchs; ausgenommen hiervon sind Geld-, Kredit-, Debit- oder Kundenkarten, die man normalerweise bei sich trägt.
- Eigentum ist die oben definierte Golfausrüstung.
- Golfen ist die aktive Teilnahme an einer Golfpartie oder einer Übungseinheit auf einem anerkannten Golfplatz.
- Für die Golfausrüstung gelten € 200 als Höchstentschädigungsbetrag für einzelne Artikel.

Bedingungen und Ausschlüsse:

- Sie müssen mit der notwendigen und angemessenen Sorgfalt auf Ihre Golfausrüstung achten und sich in allen Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung so verhalten, als wenn Sie nicht versichert wären.
- Wir haften nicht für:
 - a| Verlust, der aus böswilliger Sachbeschädigung und/oder Diebstahl resultiert, wenn dieser nicht innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung der Polizei gemeldet und dafür ein Aktenzeichen erhalten wurde.

- b| Beschädigung oder Verlust oder Diebstahl von Eigentum auf dem Transportweg, die bzw. der dem Beförderer nicht gemeldet wurde und für die bzw. den kein schriftlicher Bericht vorliegt. Wurde die Golfausrüstung per Flugzeug transportiert, wird eine Verlustmeldung benötigt.
- c| Verlust oder Diebstahl von Eigentum, das unbeaufsichtigt gelassen wurde, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass gewaltsam auf das Gelände, in das gesicherte Clubhaus, in die Umkleieräume eingedrungen wurde oder sicher abgeschlossene Schränke oder andere ähnliche Aufbewahrungsorte aufgebrochen wurden.
- d| Verlust oder Diebstahl von Eigentum, das zu einem anderen Zeitpunkt als dem Golfen im Freien unbeaufsichtigt gelassen wird.
- e| Diebstahl aus einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug, das vor oder in unmittelbarer Nähe zu Ihrem gewöhnlichen oder vorübergehenden Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen oder vorübergehenden Arbeitsplatz geparkt ist.
- f| Diebstahl aus einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug, es sei denn, das Eigentum ist außer Sichtweite in einem abgeschlossenen Kofferraum oder einer abgedeckten Gepäckablage aufbewahrt, die Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeugs sind eingeschaltet und es gibt Hinweise für ein gewaltsames Eindringen (ist vom Polizeibericht zu bestätigen).
- g| Diebstahl aus einem Kraftfahrzeug, das zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr unbeaufsichtigt gelassen wird, wenn der Diebstahl nicht anderweitig durch die Bestimmungen im zweiten Punkt unter f| ausgeschlossen ist.
- Folgendes Eigentum ist von der vorliegenden Versicherung nicht abgedeckt:
 - a| geschäftliche Muster, Waren, Handelswerkzeuge;
 - b| Eigentum, das anderweitig speziell versichert ist.
 - Wir haften nicht für:
 - a| Verlust oder Beschädigung, der bzw. die durch Verzögerungen, Verschleiß, Motten, Schädlinge, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Fabrikationsfehler, mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung oder mechanische Störungen jedweder Art verursacht wird.
 - b| Verlust aufgrund von Beschlagnahme, Zurückhaltung durch den Zoll oder andere Behörden.
 - c| Bruch oder Beschädigung zerbrechlicher Artikel und daraus resultierende Folgen.
 - d| Verlust oder Beschädigung der Golfausrüstung, während sich diese an Ihrem ständigen Wohnsitz oder ständigen Arbeitsplatz befindet.
 - Wird für einen Artikel oder Artikelsatz ein Anspruch geltend gemacht, haften wir lediglich für den Teil des Artikels bzw. Artikelsatzes, der verloren ging, gestohlen wurde oder beschädigt ist.
 - Ansprüche werden auf Grundlage eines Zeitwertes abgewickelt, es sei denn, eines oder mehrere der folgenden Dokumente werden vorgelegt:
 - a| Original-Kaufbeleg oder Kassenbon;
 - b| Original-Wertgutachten, das vor dem Verlust oder der Beschädigung vom Verkäufer oder Hersteller angefertigt wurde;
 - c| Kontoauszug oder Kreditkartenabrechnung, mit dem bzw. der der Kauf nachgewiesen werden kann.
 - Für Ansprüche unter diesem Abschnitt gilt ein Selbstbehalt von € 50.
- ### 10| Unfall
- Vorbehaltlich der Bedingungen und Ausschlüsse des vorliegenden Abschnitts, der Allgemeinen Bestimmungen sowie der umseitig beschriebenen Anspruchsgrundlagen und Ausschlüsse gilt, falls es während des Versicherten Zeitraums zu einem Unfall kommt und falls allein dieser Unfall, und keine andere Ursache, innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Unfalls zu Folgendem führt:
- Ihrem Tod;
 - Verlust einer Gliedmaße oder mehrerer Gliedmaßen durch Amputation ab dem Handgelenk oder Knöchel oder darüber;
 - irreparabler Totalverlust der Sehkraft auf einem Auge oder beiden Augen, gemessen nach der Snellen-Skala;
 - Teilverlust der Sehkraft auf einem Auge oder beiden Augen, gemessen nach der Snellen-Skala; Teilverlust der Sehkraft ist ein Verlust von mindestens 50% der Sehkraft auf einem Auge, für den der in Ihrer Versicherungsübersicht angegebene Mindestbetrag zu zahlen ist;
 - dauerhafte vollständige Invalidität, die Sie daran hindert, einem Erwerb nachzugehen;
- Dass wir Ihnen bzw. Ihren Erben und Rechtsnachfolgern den nach obigen Bestimmungen errechneten Betrag, maximal € 30.000 auszahlen.
- Hinweis: Für Kinder unter 18 Jahren ist die Leistung im Todesfall auf € 1.000 begrenzt.
 - Für Personen ab 80 Jahren sind die Beträge für die ersten vier Punkte unter diesem Abschnitt auf € 5.000 begrenzt; für den fünften Punkt besteht kein Deckungsschutz.

- Ein Unfall ist ein externes, plötzlich und unerwartet auftretendes, außergewöhnliches und besonderes Ereignis, das an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt auftritt.

Bedingungen und Ausschlüsse:

- Wir leisten keinen Schadenersatz, wenn Ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Versicherung bewusst war, dass medizinische Beeinträchtigungen oder Umstände vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung einen Anspruch auf Schadenersatz unter dem vorliegenden Abschnitt begründen könnten.
- Wir haften nicht für Ansprüche, die sich direkt oder indirekt aus folgenden Situationen ergeben:
 - a| anderen Aktivitäten als dem Freizeitgolfen, bewusstes Eingehen von Risiken (außer für die Rettung eines Menschen), Ausübung einer beruflichen, kommerziell oder geschäftlich bedingten manuellen Tätigkeit, Fliegen (außer als Passagier eines lizenzierten, mehrmotorigen Passagierflugzeugs).
 - b| Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverletzung.
 - c| Auswirkungen von berauschenden Getränken oder Drogen.
 - d| Motorradfahren als Fahrer oder Sozius, es sei denn, der Fahrer besitzt einen gültigen Führerschein, der ihn/sie zum Führen eines Motorrads berechtigt.
 - e| sämtliche Umstände, die sich vor dem Ausstellungsdatum Ihrer Versicherung ergeben.
- Mit der Geltendmachung eines Anspruchs verpflichten Sie sich, sich so häufig, wie wir es für notwendig erachten, von einem oder mehreren von uns benannten medizinischen Gutachter(n) untersuchen zu lassen.
- Wir haften nicht für Ansprüche, die sich aus einer medizinischen oder chirurgischen Behandlung ergeben (es sei denn, diese werden durch von der vorliegenden Versicherung abgedeckte Unfälle verursacht).
- Die Zahlung der für den Invaliditätsfall vorgesehenen Leistung erfolgt nach Vorlage eines medizinischen Attests eines Durchgangsarztes, mit dem bestätigt wird, dass es Ihnen völlig unmöglich ist, in den nächsten 12 Monaten einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und dass nach Ablauf dieses Zeitraums keine Aussicht auf Besserung des Zustands besteht.
- Die unter dem vorliegenden Abschnitt zahlbare Entschädigung ist auf einen Pauschalbetrag begrenzt.

11| Zahnbehandlung

Wir übernehmen die Ihnen für die zahnärztliche, chirurgische und fachärztliche Behandlung, den Krankenhausaufenthalt und die chirurgischen und medizinischen Mittel

entstehenden Kosten bis zu maximal € 350, wenn diese Zahnschäden im versicherten Zeitraum auftreten und sich aus einem Unfall ergeben, der ausschließlich aufgrund Ihrer Teilnahme an einer Golfpartie oder Trainingseinheit (nachstehend „Dentalschäden“ genannt) eingetreten ist. Die Entschädigung ist auf die Kosten beschränkt, die bei vernünftiger Betrachtung innerhalb von 12 Monaten nach Auftreten der Dentalschäden notwendigerweise anfallen. Ein Unfall ist ein externes, plötzlich und unerwartet auftretendes, außergewöhnliches und besonderes Ereignis, das an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt auftritt.

Bedingungen und Ausschlüsse:

Wir haften nicht für Behandlungen, die aus folgenden Gründen notwendig werden:

- Selbstverletzungen;
- kosmetische oder plastische Chirurgie, es sei denn, diese ist aufgrund eines während des Versicherten Zeitraums aufgetretenen Dentalschadens notwendig;
- Untersuchungen, Röntgenbilder, Extraktionen, Füllungen und allgemeine Zahnbehandlungen, es sei denn, diese sind aufgrund eines aufgetretenen Dentalschadens notwendig;
- Untersuchungen im Rahmen eines Check-ups, welche nicht auf einen Dentalschaden zurückzuführen sind;
- sämtliche Umstände, die vor Eintritt des Versicherungsschutzes unter der vorliegenden Versicherung entstanden sind;
- Schäden am Zahnersatz, an Brücken oder anderen Formen von zahntechnischen Prothesen, es sei denn, diese werden durch einen Dentalschaden verursacht;
- normaler Verschleiß;
- Dentalschäden, die durch Lebensmittel, einschließlich darin enthaltener Fremdkörper, verursacht werden;
- Dentalschäden, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum des Dentalschadens auftreten.
- Für Ansprüche unter diesem Abschnitt gilt ein Selbstbehalt von € 50.

12| Hole-In-One

Wir bestätigen, dass wir die Clubhaus-Kosten bis zu maximal € 150 übernehmen, wenn es Ihnen gelingt, während einer Golfpartie einen Hole-in-One zu schlagen.

Bedingungen und Ausschlüsse:

- Der vorliegende Abschnitt gilt für 18-Loch-Medaillenwettkämpfe und -Golfclub-Wettbewerbe, die in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Vereinigung der Amateurgolfer („International Amateur Golfers Association“) festgelegten Regelung durchgeführt werden.

- Die Punktekarten müssen vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und vom Club-Sekretariat gegengezeichnet werden.
- Übungsschläge sind nicht zulässig und der Abstand zu den Löchern darf den in der Club-Ordnung angegebenen Wert nicht unterschreiten.
- Ansprüche sind so schnell wie möglich schriftlich bei uns anzumelden; ihnen sind die aufgeschlüsselten Original-Kassenbelege beizulegen. Akzeptiert werden ausschließlich Kassenbelege von dem Datum und dem Golfclub, an dem bzw. in dem der Hole-in-One geschlagen wurde.
- Wenn Sie in betrügerischer Absicht einen falschen Anspruch anmelden, ist der gesamte Schutz unter der vorliegenden Versicherung nichtig, sämtliche Ansprüche gelten als verwirkt und das Club-Sekretariat des Turniers wird entsprechend informiert.

13| Generelle Anspruchsgrundlagen

- Besteht zum Zeitpunkt des Verlustes, der Beschädigung oder der Haftpflicht eine andere Versicherung, welche denselben Verlust, dieselbe Beschädigung oder Haftpflicht abdeckt, zahlen wir lediglich den für uns anfallenden proportionalen Anteil.
 - Wir haften nicht für:
 - a| Krankheit, Unfall, Verlust, Beschädigung, Haftpflicht oder Ausgaben jedweder Art für Folgeschäden, die beziehungsweise der direkt oder indirekt, teilweise oder vollständig aus folgenden Situationen resultiert bzw. resultieren:
 - a.i| ionisierende Strahlung oder radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder radioaktive toxische Sprengstoffe oder andere gefährliche Eigenschaften eines explosiven nuklearen Stoffes oder einem seiner nuklearen Bestandteile;
 - a.ii| Krieg, Invasion, Feindeshandlung, (erklärte oder nicht erklärten) Feindseligkeit, Bürgerkrieg, Aufbruch, Rebellion, Revolution, Aufstand, Militärgewalt, Machtübernahme oder Konfiszierung, Einbehaltung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder im Auftrag einer Regierung oder einer anderen Behörde;
 - a.iii| Terrorakte (einschließlich u. a. gleichzeitige(r) oder daraus folgende(r) Verlust, Beschädigung, gesetzliche Haftpflicht oder Körperverletzung, verursacht durch Feuer und/oder Plünderung und/oder Diebstahl). Terrorakte sind sämtliche Gewalttaten, die von einer Person oder Personen eigenständig oder für oder in Verbindung mit Organisationen begangen werden, um politische, religiöse oder andere Ziele zu erreichen und/oder um Regierungen zu stürzen und/oder rechtlich oder faktisch zu beeinflussen und/oder die Bevölkerung oder einen Teil der Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen. Die BEWEISPFLICHT zum Nachweis, dass unter dem vorliegenden Abschnitt geltend gemachte Ansprüche nicht unter den Terrorakt-Ausschluss fallen, liegt für sämtliche ANSPRÜCHE, Klagen, Verfahren und andere Schritte bei Ihnen.
 - a.iv| Druckwellen, die von Flugzeugen oder anderen Fluggeräten, die sich mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fortbewegen, verursacht werden.
 - b| sämtliche daraus resultierende Verluste.
- Sie sind verpflichtet, mit der notwendigen Sorgfalt vorzugehen, um Unfälle, Verletzungen, Verluste oder Schäden zu vermeiden und sich zu jedem Zeitpunkt so zu verhalten, als wenn Sie nicht versichert wären.
- Wir leisten nur dann Zahlungen unter der vorliegenden Versicherung, wenn Sie bzw. sämtliche in Ihrem Auftrag handelnden Personen sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Versicherung und der Master-Versicherung, insofern sich diese auf Aufgaben beziehen, die von Ihnen bzw. von in Ihrem Auftrag handelnden Personen einzuhalten und zu erfüllen sind, ordnungsgemäß einhalten und erfüllen.
- Sie haben uns innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Laufzeit der Versicherung sämtliche Ausgaben zurückzuerstatten, die nicht von dieser Versicherung abgedeckt sind und uns im Rahmen dieser Versicherung anfielen.
- Falls Sie selbst oder Personen, die in Ihrem Auftrag handeln, wissentlich oder in betrügerischer Absicht einen Anspruch geltend machen oder eine Erklärung abgeben, ist der Versicherungsschutz unter der vorliegenden Versicherung nichtig und alle darunter fallenden Ansprüche gelten als verwirkt, unabhängig davon, ob sich der Anspruch oder die Erklärung auf einen Betrag oder ein anderes Thema bezieht.
- Sämtliche Ansprüche, die sich unter dieser Versicherung ergeben, unterliegen dem deutschen Recht; allein die deutschen Gerichte sind für Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Versicherung ergeben, zuständig.
- Wir zahlen nach dem Ausstellungsdatum der Versicherung keine Prämien zurück.
- Wir haften nicht für Verlust, Verletzung, Beschädigung, Krankheit, Tod oder gesetzliche Haftpflicht, wenn sich diese Ereignisse direkt oder indirekt aus dem bestehenden oder drohenden Problem, dass ein Gerät oder ein Computerprogramm (unabhängig davon, ob sich dieses in Ihrem Eigentum befindet) ein Datum nicht als tatsächliches Kalenderdatum erkennen oder verarbeiten kann und nach dem Datum nicht ordnungsgemäß funktioniert, ergeben bzw. mit diesem bestehenden oder drohenden Problem zusammenhängen.

14| Ansprechpartner

- **Anschrift- oder Namensänderung:**
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

- **Service-Gesellschaft:**
Die Versicherung betreuende Service-Gesellschaft

Situative GmbH
Margaretenstr. 4
40235 Düsseldorf

ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen von Ihnen und von uns entgegenzunehmen.

- **Versicherer:**
Versicherer dieses Vertrages sind die Lloyd's Versicherer London mit Hauptsitz in London/Großbritannien. Die Lloyd's Versicherer London sind eine Vereinigung von Einzelversicherern.

Der Vertrag wird über die

Lloyd's Versicherer London
Niederlassung für Deutschland
Gärtnerweg 3
D-60322 Frankfurt am Main

geschlossen.

Vertreter der Lloyd's Versicherer London, Niederlassung für Deutschland ist deren Hauptbevollmächtigter, Herr Jan Blumenthal. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können nur gegen den Hauptbevollmächtigten der Lloyd's Versicherer London, Niederlassung für Deutschland, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

The Financial Services Authority
25 The North Colonnade, Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

- **Informationen gemäß § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung zum Vermittlerstatus:**
Die ANGLO Underwriting GmbH ist autorisierte Zeichnungsstelle der Lloyd's Versicherer London Niederlassung für Deutschland. In dieser Funktion fertigt die ANGLO Underwriting GmbH im Rahmen ihrer von den Lloyd's Underwritern erteilten Zeichnungsvollmacht Versicherungsscheine im Namen von Lloyd's of London aus. Ein

auf Grund einer solchen vorbezeichneten Lloyd's Zeichnungsvollmacht in Deutschland ausgefertigter Versicherungsschein fällt unter die Bestimmung des § 110b des Versicherungsaufsichtsgesetz/VAG. Gerichtliche Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können daher nur gegen den Hauptbevollmächtigten der Lloyd's Versicherer London, Niederlassung für Deutschland, geltend gemacht werden.

Die ANGLO Underwriting GmbH ist als Vertreter der Lloyd's Versicherer London verpflichtet, als Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer im Rahmen des § 11 VersVermV die vermittlerbezogenen Informationen zu übermitteln.

ANGLO Underwriting GmbH
Luisenstr. 14
80333 München
Deutschland
Tel.: + 49.(0)89 89083 16 - 0
Fax.: + 49.(0)89 89083 16 - 99
E-Mail: info@anglo-underwriting.de
Internet: www.anglo-underwriting.de
HRB 188487 beim Amtsgericht München
Geschäftsführer: Frederik Wulff

ANGLO Underwriting ist als Versicherungsvertreter gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register nach § 34 d Abs. 7 der Gewerbeordnung mit der Registernummer D-ONY6-9UF9A-27 eingetragen. Über die Eintragung von ANGLO Underwriting im Versicherungsvermittlerregister erteilt die gemeinsame Stelle Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V., Breite Straße 29, 10179 Berlin, Telefonnummer: + 49.(0)30 20308-0, Faxnummer: + 49.(0)30 20308-1000, Internetadresse: <http://www.dihk.de>, Auskunft. Im Internet kann die Registrierung von ANGLO Underwriting unter der Internetadresse www.vermittlerregister.info überprüft werden.

ANGLO Underwriting hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Markel International Insurance Company Limited, London hält 100% an den Stimmrechten und am Kapital von ANGLO Underwriting.

- **Beschwerden:**
Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder der Betreuung und Beratung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsmakler wenden. In Beschwerdefällen können Sie sich auch an

Herrn Jan Blumenthal
Hauptbevollmächtigter der Lloyd's Versicherer London,
Niederlassung für Deutschland,
Gärtnerweg 3
D-60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069.5970253
Fax: 069.550926

der die Angelegenheit an das Complaints Department bei Lloyd 's of London zur Überprüfung ihres Falles weiterleiten kann, ohne dass hierdurch Ihre Rechte vor dem Gesetz beeinträchtigt werden oder an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080 63 22
10006 Berlin

- Verhalten im Schadensfall:
Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an die Service-Gesellschaft SituatiVe GmbH.